Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekenntnis:
Fa. enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG
vertreten durch: Daniel Müller
Nessestraße 24
26789 Leer

Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*); Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)

I.
Tenor

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
Enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG
Nessestraße 24
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 05.06.2025 (Eingang 25.06.2025) -zuletzt ergänzt am 26.08.2026- die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Elze, Außenbereich der Gemeinde Wedemark, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind insgesamt 15 Anlagen, vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 111,65 m (über GOK), einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 199,2 m.

Der Regionspräsident

Datum
Hannover, 01.10.2026

Service/Team
Team Immissionsschutz

Dienstgebäude
Baringstraße 6
30159 Hannover

Postanschrift
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Ansprechperson
Alina Sommer

Mein Zeichen
36.23.1.04/19 WP Wietzenbruch WEA 1-10+13-15+17+19

Durchwahl
0511 616-27520

Telefax
0511 616-23696

E-Mail
Alina.Sommer
@region-hannover.de

Internet
www.hannover.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Station Aegidientorplatz:
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Station Schlägerstraße:
Stadtbahn 1, 2, 8

Bankverbindungen
Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2HXXX

Deutsche Bank
IBAN: DE71 2507 0070 0027 0835 00
BIC: DEUTDE2HXXX

Besonderes elektronisches Behördenpostfach Region Hannover – Zuständige Behörde
egvp_govello-1260461203559-000195447@poststelle.hannit.de

Regeln zur elektronischen Kommunikation
www.hannover.de/region-hannover-vps

Region Hannover

Standorte der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 1	10	278/1	Elze	233,39 m	199,2 m	52°37′5,052" N 09°47′30,7428“O	32553610 RW 5830080 HW
WEA 2	10	44	Elze	233,58 m	199,2 m	52°36′51,696" N 09°47′3,3216“ O	32553099 RW 5829661 HW
WEA 3	10	285/10, 284/9	Elze	232,94 m	199,2 m	52°36′54,8136"N 09°47′50,9748“O	32553994 RW 5829768 HW
WEA 4	10	50/1, 51/3	Elze	233,97 m	199,2 m	52°36′36,6156"N 09°46′50,1348“O	32552856 RW 5829193 HW
WEA 5	10	31	Elze	233,35 m	199,2 m	52°36′40,4,388'N 09°47′56,0148“O	32554094 RW 5829324 HW
WEA 6	10	310/65	Elze	234 m	199,2 m	52°36′24,6312"N 09°47′07,8612“O	32553194 RW 5828826 HW
WEA 7	10	107	Elze	233,82 m	199,2 m	52°36′27,36" N 09°48′06,2604“O	32554291 RW 5828922 HW
WEA 8	10	299/145	Elze	234 m	199,2 m	52°36′08,1144"N 09°47′01,4532“O	32553079 RW 5828314 HW
WEA 9	10	270/133, 271/133	Elze	233,58 m	199,2 m	52°36′17,5968"N 09°47′34,926“ O	32553705 RW 5828614 HW
WEA 10	9	23	Elze	233,63	199,2 m	52°36′13,9716"N 09°48′17,0892“O	32554499 RW 5828511 HW
WEA 13	8	167/74	Elze	234 m	199,2 m	52°35′54,3192"N 09°47′02,634“ O	32553105 RW 5827889 HW
WEA 14	9	3	Elze	234 m	199,2 m	52°36′02,5668"N 09°47′41,136“ O	32553827 RW 5828151 HW
WEA 15	9	16	Elze	234 m	199,2 m	52°35′59,874" N 09°48′16,542“ O	32554494 RW 5828075 HW
WEA 17	9	140/1	Elze	234 m	199,2 m	52°35′12,876" N 09°48′16,6464“O	32554512 RW 5826623 HW
WEA 19	1	9	Meitze	234 m	199,2 m	52°34′58,08" N 09°48′06,66“ O	32554329 RW 5826164 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

▪ Tagzeit	WEA 1-10, 13-15, 17, 19	Mode OM-0-1 (6.000 kW)
▪ Nachtzeit	WEA 1-10, 13-15, 17, 19	Mode OM-0-1 (6.000 kW)

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.
Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 7).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG*). Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Elze. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Wedemark ist gemäß § 36 Abs.1 BauGB* mit Datum vom 14.08.2026 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. **[...] €** nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt VI. dieses Bescheides.

* s. Anlage Fundstellen

II.
Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die Unterlagen sowie die Unterlagen zur Typenprüfung auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Deckblatt	3 Blatt
	Anschreiben: Nachreichung Teil 1, Teil 2, Verzichtserklärung	3 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
	Änderungsprotokoll Antragsunterlagen	6 Blatt
	Nachforderungskataster Projektname	5 Blatt
	Inhaltsverzeichnis neu	7 Blatt
	Abschnittstext	2 Blatt
	Deckblatt	1 Blatt
	Anschreiben Nachreichungen II	3 Blatt
1.		
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1	9 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung Deckblatt	1 Blatt
	Kurzbeschreibung	5 Blatt
1.3	Sonstiges Deckblatt	1 Blatt
	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5-HAST-112-FB-C-01	1 Blatt
	Sonderfundament	1 Blatt
	Ermittlung der Errichtungskosten	3 Blatt
	Koordinaten	4 Blatt
	Handelsregisterauszug A des Amtsgerichtes Aurich	2 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, A.	4 Blatt

	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, B.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, Fr.B.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, Hr.B.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, J.H.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, O.H.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, K.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, S.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, S.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, S.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, W.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, Wi.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, Ku.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, De.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, J.H.	4 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, von D.	3 Blatt
	Nutzungsvertrag - Realverbände „Wald und Freifläche“ – Hier Potenzialfläche Elze, enercity AG	6 Blatt
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte M 1:25.000	1 Blatt

	Detailplan zu Kap. 2.1, M 1:25.000	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
2.2	Amtliche Karte M 1:5.000	1 Blatt
	Amtliche Karte M 1:5.000	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	1 Blatt
	Liegenschaftskarte M 1:2500	1 Blatt
	Liegenschaftskarte M 1:2500	1 Blatt
	Liegenschaftskarte M 1:2000	1 Blatt
2.3.1	Flurstücknachweis	1 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 167/74, Flur 8, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 3, Flur 9, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 16, Flur 9, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 23, Flur 9, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 184/75, Flur 9, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 193/94, Flur 9, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 31, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 44, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 51/3, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 107, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 270/133, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt

	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 271/133, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 278/1, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 284/9, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 285/10, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 299/145, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 310/65, Flur 10, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 12, Flur 11, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 71, Flur 11, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 92, Flur 11, Gemarkung Elze	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 12, Flur 28, Gemarkung Fuhrberg	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 13/1, Flur 28, Gemarkung Fuhrberg	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 14, Flur 28, Gemarkung Fuhrberg	2 Blatt
2.4	Werklage- und Gebäudeplan	1 Blatt
	Lageplan M: 1:5000, Teilbereich Mitte	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
	Lageplan M: 1:2000, Teilbereich Nord	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
	Lageplan M: 1:2500, Teilbereich West	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
	Lageplan M: 1:2000, Teilbereich Süd	1 Blatt

	Abschnittstext	1 Blatt
2.5	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	1 Blatt
2.6	Sonstiges	1 Blatt
	Übersichtsplan RROP M: 1:30.000	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Enercon Windenergieanlage E-175 EP5	21 Blatt
	Technisches Datenblatt, Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 E1	7 Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Eigenbedarf, Enercon Windenergieanlagen	14 Blatt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	3 Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	2 Blatt
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfälle und deren Stoffströmen	4 Blatt
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter: Carter, Demag, Glysantin, Goracon, Klüberplex, Midel, Mobil SHC, Mobil SHC Gear, Mobil SHC Grease, Renolin, Tiborex, Würth, Renolin CLP	204 Blatt
Ordner 2		
3.6	Maschinenaufstellungspläne	1 Blatt
3.7	Maschinenzeichnungen	1 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1 Blatt
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1 Blatt

	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 15 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wedemark (Freifläche Elze), Dok.Nr. 24-152-GBD-10, 09.07.2026	154 Blatt
	Technische Datenblatt, Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-1, Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 E1 / 6000kW	8 Blatt
	Erklärung zum Schallgutachten	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Schattenoptimierung EP5	1 Blatt
4.7	Sonstige Emissionen	1 Blatt
	Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb 15 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wedemark (Freifläche Elze), Dok.Nr. 24-152-GBD-11, 09.07.2026	166 Blatt
	Technische Beschreibung, NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5, Enercon	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Schattenabschaltung, Enercon Platform Independent Control System (PI-CS)	5 Blatt
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1 Blatt
	Maßnahmen zur Vermeidung von Schallemissionen	1 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 6.1	1 Blatt
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Flucht- und Rettungswege, Enercon Windenergieanlagen E-160 EP5 E3, E-160 EP5 E3 R1, E-175 EP5 E1	31 Blatt
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1 Blatt
	Kostenschätzung für den Rückbau	1 Blatt
8.2	Sonstiges	1 Blatt

	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB v. 25.03.2026	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1	2 Blatt
9.6	Sonstiges	
	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1 Blatt
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1	1 Blatt
11.8	Sonstiges	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe, Enercon Windenergieanlage E-175 EP5	20 Blatt
	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang, Stand 16.05.2023	18 Blatt
	Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz Hier: Errichtung und Betrieb von ENERCON Windenergieanlagen im Trinkwasserschutzgebiet Fuhrberger Feld - Wedemark Elze Bestell-Nr.: 600000026, 26.11.2024	13 Blatt
Ordner 3		
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil – Formular 12.1	4 Blatt
	Abschnittstext	2 Blatt
12.2	Lagepläne	1 Blatt
	Topografische Übersichtskarte M 1:2500	2 Blatt
	Lageplan M 1:1500	2 Blatt

	Einfacher Lageplan M 1:2000, Süd	2 Blatt
	Einfacher Lageplan M 1:2000, Mitte	2 Blatt
	Einfacher Lageplan M 1:2000, Nord	2 Blatt
	Einfacher Lageplan M 1:2000, West	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA01	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA02	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA03	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, Windpark Elze	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA05	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA06	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA07	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA08	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA09	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA10, 15, 17	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA13	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA14	2 Blatt
	Lageplan M 1:2000, WEA19	2 Blatt
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1 Blatt
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	1 Blatt
	Bau- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
12.5	Berechnungen Nachweise	1 Blatt
	Grenzabstandsberechnung Niedersachsen, E-175 EP5 E1-HST-112-FB-C-01	2 Blatt
	Herstell- und Rohbaukosten, E-175 EP5-HST-112-FB-C-01 mit Flachgründung	1 Blatt
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
	Technische Spezifikation, geotechnischer Entwurfsbericht	23 Blatt

	Geotechnischer Bericht, 1. Rev., Ersatz für den Bericht vom 19.06.2025, Projekt: 2024-0475	195 Blatt
	Prüfbericht-Nr. 2025P601767/3 GBA Group, 21.03.2025	37 Blatt
	Setzungsberechnungen ILG, Bericht vom 02.10.2025	10 Blatt
	Kurzerläuterungen zu den geotechnischen Berechnungen, IBES Projektnr.: 70-25-113-01, 29.06.2026	35 Blatt
Ordner 4		
	Technisches Datenblatt (Enercon GmbH) Kurzerläuterungen zu den geotechnischen Berechnungen, Report No 3821605-52-e-7 Rev. 0 vom 01.08.2025	10 Blatt
	Kurzerläuterungen zu den geotechnischen Berechnungen, IBES, Projektnr.: 70-25-113-01 vom 29.06.2026	36 Blatt
	Fundamentstatistik, Projekt: C1987/26 WP Wedemark Freifläche Elze, Fröhlich & Rathjen, 23.06.2026	183 Blatt
	Fundamentstatik Auftrag: C1987/26 Fröhlich & Rathjen, 08.05.2026	190 Blatt
Ordner 5		
	Fundamentstatik Auftrag: C1987/26 Fröhlich & Rathjen, 08.05.2026	13 Blatt
12.6.2	Ausführungszeichnungen	5 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
12.6.4	Nachweis zum Brandschutzkonzept, BV Nr. 1143-459/24	1 Blatt
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	39 Blatt
	Technische Beschreibung, Brandschutz, Enercon Windenergieanlagen EP5	5 Blatt
12.8.1	Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
	Bescheinigung Hr. Dipl. Ing. Bruns	1 Blatt
12.9	Sonstiges	1 Blatt
	Abstandsbaulasten	11 Blatt
	Stellungnahme Enercon	3 Blatt
	SEE Hinweise Standsicherheitsprüfung, 10.06.2026	12 Blatt

	Betriebsanleitung	147 Blatt
	Inbetriebnahme	6 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme, Evaluierung der Konstruktion - Maschinenhausverkleidungen, Bericht Nr.: 4011309-70-d-4 Rev. 0, 01.08.2025	10 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme, Typprüfung – Rotorblatt, Bericht Nr.: 3821605-92-d-3 Rev. 1, 26.06.2024	5 Blatt
Ordner 6		
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	3 Blatt
13.5	Sonstiges	2 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Rev. 03 v. 03.08.2026	96 Blatt
	Forstfachliches Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs	51 Blatt
	Ergänzung Forstfachliches Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs	6 Blatt
	Antrag auf Wandumwandlung	5 Blatt
	Abschnittstext	2 Blatt
	Reservierungsbestätigung: Kompensationsflächen für die durch die Auftraggeberin enercity Erneuerbare geplanten Windparks Elze und Elze Wasserwerk	2 Blatt
	Genehmigung zur Erstaufforstung gem. 9 Absatz 1 Niedersächsiches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	2 Blatt
	Fachkonzept für die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools bei Resse (Gemeinde Wedemark)	14 Blatt
	Anerkennung Kompensationspool „Grünland bei Resse“	3 Blatt
	Anerkennung des Maßnahmenpools „Ersatzaufforstung Laubwald Wietzerberg“	2 Blatt
	Anlage 1 Fachkonzept für die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools bei Wennebostel	5 Blatt
	Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle gemäß Nr. 2 in Anlag 2	15 Blatt

	Gutachterliche Stellungnahme im Antragsverfahren für 15 WEA im Windpark Wedemark-Elze in der Gemeinde Wedemark, Region Hannover, hier: Gutachten Landschaftspflegerischer Begleitplan in Revision 03 vom 03.08.2026	2 Blatt
	Technische Beschreibung, ENERCON SCADA Bat Protection	13 Blatt
	Windenergiepark „Wedemark-Burgwedel“ südwestlich von Wieckenberg, Landkreis Celle, Niedersachsen NATURA 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Hellern“ (DE-3324-331) Stand: 15.04.2024, ergänzt 02.04.2025	17 Blatt
	Nachweis Preis Windenergieanlagen gemäß Nachforderung UNB – Punkt 10 - VERTRAULICH	3 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
	Bestellung	3 Blatt
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1 Blatt
15.	Chemikaliensicherheit	1 Blatt
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	2 Blatt
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung- Formular 16.1.2	1 Blatt
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Flucht- und Rettungswege, ENERCON Windenergieanlagen E-160 EP5 E3, E-160 EP5 E3 R1, E-175 EP5 E1	13 Blatt
	Gutachten, Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren	31 Blatt
	Gutachten, Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren	21 Blatt
	GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME, zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Wedemark Elze, TÜV NORD Referenznr.: 2024-RVRB-468-006-R0 Datum: 02.06.2025	24 Blatt

	Ergänzendes Schreiben zur gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Wedemark Elze 24.06.2026	4 Blatt
	Ergänzendes Schreiben zur gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Wedemark Elze 24.09.2026	2 Blatt
16.1.4	Standsicherheit - Abschnittstext	1 Blatt
	GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME, Standorteignung von Windenergieanlagen - Windpark Wedemark Elze - TÜV NORD Referenznr.: 2024-WND-RV468-SE-002b-R1, Datum: 01.12.2025	44 Blatt
	Technische Beschreibung, Sektormanagement, ENERCON Windenergieanlagen EP5	28 Blatt
16.1.5	Anlagenwartung	1 Blatt
	Wartungsplan, Übersicht über die Wartungstätigkeiten, ENERCON Windenergieanlagen	10 Blatt
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1 Blatt
	Übersichtsplan M 1:5000	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
Ordner 7		
	Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, ENERCON Windenergieanlage, E-175 EP5 112 m Hybrid-Stahlturm	36 Blatt
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
	Anträge auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses	30 Blatt
	Anhörung zur Stellungnahme der Frau Kroll vom BAIUD BW; Ingenieurvermessung, Aufmaß von 18 geplanten WEA-Standorten, Wedemark Elze; Antwortschreiben Bundeswehr	12 Blatt
	Technische Beschreibung, Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON Windenergieanlagen	21 Blatt
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	31 Blatt
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9	2 Blatt

Ordner 1-4	Unterlagen zur Typenprüfung	1077 Blatt

III.
Nebenbestimmungen

III a. Bedingungen

Die Rechtswirkungen der folgenden aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides treten erst mit deren Erfüllung ein (§ 12 BImSchG* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG*).
Von der Genehmigung darf diesbezüglich erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

1. Bauaufsicht

1.1 Vor Baubeginn – definitiv vor Beginn des Baues der Fundamente – ist für die Sicherung der Rückbau-verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB* sowie Nr. 3.5.2.3 des Windenergieerlasses i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG* eine Sicherheitsleistung, separat für jede einzelne Windenergieanlage, in Form einer selbst-schuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank der Gemeinde Wedemark zur Aufbewahrung beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Bauaufsicht zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB*). Die Sicherheitsleistung für jeweils eine Windenergieanlage wird auf […] € festgesetzt.

1.2 Vor Baubeginn sind noch folgende Baulasten nach § 81 NBauO* i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG* in das Baulastenverzeichnis eintragen zu lassen:

a. Wege- und Leitungsbaulasten (für Elektroleitungen) auf den Grundstücken:

- WEA 01
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 5/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 5/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 15/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 18/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 19/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 22/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 23/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 26/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 27/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 168/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 262/189
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 269/183
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 268/183
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 276/187
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 309/30
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 323/178
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 328/34
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 330/185
- WEA 02
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 168/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 268/183

- Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 269/183
- WEA 03
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 18/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 19/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 22/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 23/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 26/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 27/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 168/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 262/189
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 269/183
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 268/183
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 309/30
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 323/178
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 328/34
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 330/185
- WEA 04
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 168/1
- WEA 05
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 168/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 219/35
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 262/189
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 269/183
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 268/183
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 293/195
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 309/30
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 323/178
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 326/189
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 328/34
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 330/185
- WEA 06
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 162/136
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 170
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 324/178
- WEA 07
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 162/136
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 172/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 172/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 174
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 175
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 176
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 198
- WEA 08
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück162/136
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 170
- WEA 09
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 162/136
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 172/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 196
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 275/173
- WEA 10
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 158/137
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 154

- Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 155
- Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 156
- Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 157
- Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 165
- Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 166

- WEA 13
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 158/137
- WEA 14
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 158/137
- WEA 15
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 158/137
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 154
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 155
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 156
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 157
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 165
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 166
- WEA 17
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 158/137
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 154
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 155
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 156
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 157
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 165
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 166
- WEA 19
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 158/137
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 154
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 155
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 156
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 157
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 158/2
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 165
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 166
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 167
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 260
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 299/261

b. Vereinigungsbaulasten als Nachweis dafür, dass es sich bei den u.g. Grundstücken jeweils um ein Baugrundstück im Sinne des § 2 Abs. 12 NBauO* handelt:

- WEA 01
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 278/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 279/4
- WEA 02
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 44
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 47
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 191
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 317/54
- WEA 03
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 15/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 276/187
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 284/9

- o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 285/10
- o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 286/11

- WEA 04
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 49/1
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 50/1
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 51/3
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 161/1
- WEA 05
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 23/1
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 26/1
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 27/1
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 31
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 327/33
- WEA 06
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 72
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 158
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 212/160
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 305/159
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 310/65
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 319/70
- WEA 07
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 106
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 107
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 108
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 109
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 197
- WEA 08
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 299/145
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 300/143
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 304/147
- WEA 09
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 132
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 134
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 135
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 270/133
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 271/133
- WEA 10, 15 und 17
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 16
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 22
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 23
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 24
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 25/2
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 26/2
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 27/2
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 33/3
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 34/4
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 139/4
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 140/1
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 143/3
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 158/2
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 167
 - o Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 188/105
 - o Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 115

- Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 116
- Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 117
- Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 172/1

- WEA 13
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 77/1
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 167/74
- WEA 14
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 169/88
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 185/85
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 3
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 4
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 154
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 165
- WEA 19
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 8
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 9
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 10
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 13/1

c. Abstandsbaulasten im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 NBauO* auf den als Baulast im Lageplan markierten Teilflächen:

- WEA 01
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 5/2
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 186
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 276/187
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 277/1
- WEA 02
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 52
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 190
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 297/48
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 330/185
- WEA 03
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 18/2
- WEA 04
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 51/4
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 168/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 268/183
- WEA 05
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 22/1
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 329/32
- WEA 07
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 175
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 176
- WEA 09
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 136
- WEA 10
 - Gemarkung Elze, Flur 9, Flurstück 21
 - Gemarkung Elze, Flur 10, Flurstück 302/121
- WEA 13
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 77/2
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 78/2
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 189/72

- WEA 14
 - Gemarkung Elze, Flur 8, Flurstück 84
- WEA 19
 - Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 299/261

1.2 Vor Baubeginn

1.2.1 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, nachdem die Untere Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark die Sicherungsleistung als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat (zu Auflage Nr. 1.1).

1.3 Standsicherheit

Die Grüneintragungen in den als Bauvorlagen eingereichten bautechnischen Unterlagen (digital erhalten am 10.08.2026) und der zugehörige Prüfbericht Nr. 1 über die Prüfung dieser Bauvorlagen des Sachverständigen, Dipl.-Ing. Jörg Duensing, sind bei der Bauausführung verbindlich umzusetzen/zu berücksichtigen.

1.4 Erstinbetriebnahme

Vor der Erstinbetriebnahme sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Bestätigung darüber, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen und im Prüfbescheid der Typenprüfung inkl. aller zugehörigen Prüfberichte, mitgeltenden Dokumente und zugehörigen Gutachten erfüllt sind – Auflagenvollzug – und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und typengeprüften Windenergieanlage identisch ist - Komformitätsbescheinigung.
- Herstellerzertifikat bzw. ein Prüfzeugnis zur Konformität des eingebauten Rotorblattes sowie eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter/Werksprüfzeugnis vorzulegen.
- Bescheinigung des statischen Prüfingenieurs Dipl.-Ing. J. Duensing, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Pkt. 14/“Richtlinie für Windenergieanlagen – Stand März 2015“)
- Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber, dass die Abstände auf dem Baugrundstück sowie die Höhenlage der Windenergieanlage eingehalten wurden und die Windenergieanlage an keiner Stelle die maximal zulässige Bauhöhe von 234 m über Normalhöhennull (NHN) überschreitet (§ 76 Abs. 3 NBauO*).

1.5 Statik

1.5.1 Vor Beginn der Fundamentarbeiten ist die Freigabe der Baugrubensohle und Verdichtungskontrollen ein-schließlich der begleitenden Maßnahmen zum erforderlichen Bodenaustausch durch den geotechnischen Sachverständigen durchzuführen und zu protokollieren. Die Abnahmeprotokolle der geotechnischen Sach-verständigen sind umgehend der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark und dem Prüfingenieur Dipl.-Ing. Jörg Duensing zu übermitteln.

1.6 Abnahme

1.6.1 Es wird die Baugrundabnahme durch den mit der Erstellung des Bodengutachtens beauftragten Sachverständigen angeordnet. Der Bodengutachter ist bei der Überprüfung der Baugrundverhältnisse und vor dem Einbau des Sauberkeitsbetons auf der

Gründungssohle zur Beurteilung und Abnahme des Baugrundes hinzuzuziehen. Ohne diese Abnahmen dürfen weitergehende Arbeiten nicht durchgeführt werden. Der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark sind zur Schlussabnahme die Abnahmeberichte des Sachverständigen vorzulegen.

1.6.2 Für die geplante Windenergieanlage (WEA) wird die Abnahme der Gründungs- und Bewehrungsarbeiten sowie der Turmmontage der Windenergieanlage gemäß § 77 Abs. 1 NBauO* angeordnet. Im Nachgang ist dann die statisch erforderliche Erdaufschüttung überwachen zu lassen. Ein Termin für die Durchführung der Abnahme ist rechtzeitig direkt mit dem zuständigen Prüfingenieur Herrn Dipl.-Ing. Jörg Duensing zu vereinbaren.

1.6.3 Die Abnahmescheine inkl. der statischen Schlussabnahme sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme vorzulegen.

1.6.4 Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO* wird die Schlussabnahme durch die Untere Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark angeordnet. Die Schlussabnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertiggestellt bzw. in Betrieb genommen wird. Der Bauaufsichtsbehörde ist rechtzeitig – jedoch mind. 1 Woche vorher – schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für eine mängelfreie Abnahme vorliegen.

2. Immissionsschutz

2.1 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genannten Anlagentyps im jeweiligen Modus durch eine FGW-konforme Vermessung einer akkreditierten und notifizierten Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der Anlage ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in vorstehenden Tabellen festgelegten Werte $\mathbf{L_{e,max,Okt}}$ ($L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1{,}28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $\mathbf{L_{e,max,Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen, alternativ mit einem anhand der im Antragsverfahren prognostizierten Immissionsanteile kalibrierten Ausbreitungsmodell, für das eine Konformitätserklärung nach DIN 45687, einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden, Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 15 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wedemark (Freifläche Elze) der T&H Ingenieure GmbH vom 09.07.2026 (Bericht Nr. 24-152-GBD-10) dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

2.2 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde der Region Hannover in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen

maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3. Naturschutz Region Hannover

3.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

a. bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de
 i. der Beginn der Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) angezeigt wurde,
 ii. das mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Gutachterbüro und eine Ansprechperson benannt wurde,

b. bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn das Ersatzgeld zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von […] € auf folgendes Konto überwiesen wurde:

Empfänger:	Region Hannover
IBAN:	DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC:	SPKHDE2H
Verwendungszweck:	FB Umwelt Ersatzzahlung 26/025 55.41.16-2025/052994 WP Wietzenbruch WEA 1-10+13-15+17+19

c. die jeweiligen Flächenanteile gemäß der Ziffern 2.3, 2.4, 2.10, 2.11 aus den beiden Kompensationspools „Grünland bei Resse – Schwentker“ und „Erstaufforstung Wietzerberg – Narjes“ durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Genehmigungsinhaberin und der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover im Gleichrang im Grundbuch gesichert wurden, wobei in Abteilung II und III des Grundbuchs keine anderen Rechte vorgehen dürfen.

3.2 Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen VASP3 und VASP2 des LBP nach Maßgabe der Auflagen 1.10 und 1.11 funktionsfähig hergestellt worden sind. Zur Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Postfach 147, 30001 Hannover; Naturschutz@region-hannover.de) unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 ein aussagekräftiger Nachweis (Text, Karten und Fotos) vorzulegen.

III b. Auflagen

1. Bauaufsicht

1.1 Der Baubeginn für das geplante Bauvorhaben ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark rechtzeitig, d.h. mind. 4 Wochen vor Beginn, schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierzu die in der Anlage beigefügte Baubeginnanzeige.

1.2 Der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark ist die geplante Erstinbetriebnahme rechtzeitig vorher, mindestens jedoch eine Woche zuvor, schriftlich mitzuteilen (§ 76 Abs. 1 NBauO*).

1.3 Wechselt der Bauherr und/oder der Betreiber der geplanten Windenergieanlage, so hat der neue Bauherr/der neue Betreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Ab. 2 Satz 7 NBauO*).

1.4 Die Einmessung der Windenergieanlage nach deren Errichtung wird gem. § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO*) angeordnet. Die Einmessung hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt zu erfolgen.

1.5 Vor Baubeginn ist ein von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehme-rinnen und Unternehmer enthält (§11 Abs. 3 NBauO*).

1.6 Alle Prüfbemerkungen und Auflagen aus dem Prüfbescheid zur Typenprüfung:

- TÜV SÜD Bescheid Nr. 3821605-82-d Rev. 0 vom 12.09.2025 und Prüfberichten sowie gutachtlichen Stellungnahmen:
- TÜV SÜD Bescheid Nr. 3821605-50-d-6 Rev. 0 vom 01.08.2025
- TÜV SÜD Bescheid Nr. 3821605-52-d-7 Rev. 0 vom 01.08.2025
- TÜV SÜD Bescheid Nr. 3821605-53-d-7 Rev. 0 vom 01.08.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 4111712-3-d-1 Rev. 0 vom 26.06.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3743008-9-d-1 Rev. 4 vom 29.07.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 4011309-10-d-1 Rev. 0 vom 26.06.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 4011309-17-d-1 Rev. 1 vom 29.07.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3743008-18-d-11 Rev. 2 vom 31.07.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3821605-40-d-4 Rev. 3 vom 10.09.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3743008-4-d-1 Rev. 1 vom 23.08.2023
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3821605-31-d-3 Rev. 5 vom 19.08.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3821605-21-d-2 Rev. 2 vom 11.09.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3821605-70-d-5 Rev. 2 vom 11.08.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 4011309-70-d-4 Rev. 0 vom 01.08.2025
- TÜV SÜD Bericht Nr. 3821605-92-d-3 Rev. 1 vom 26.06.2024

für die Typenprüfung der Windenergieanlage ENERCON E-175 EP5 E1 und E-175 EP5 E2, Rotorblatt Typ, E-175 EP5-RB-01, Nabenhöhe 112 m, Windzone S, Erbebenzone 3, werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.7 Bei evtl. Abweichungen von dem Prüfbescheid zur Typenprüfung oder seiner Anlagen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.

1.8 Alle Prüfbemerkungen und Auflagen aus dem Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen Windpark Wedemark Elze, TÜV NORD Referenznr. 2024-WND-RV468-SE-002b-Ra vom 01.12.2025 und dem geotechnischen Bericht 2024-0475, 1. Revision vom 02.10.2025, werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.9 Alle Prüfbemerkungen und Auflagen aus dem Sachverständigengutachten für die Standsicherheitsprüfung in Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen an Land nach dem BImSchG, Prüfbericht Nr. 1, Prüfverzeichnis Nr. 1303-26-054 vom 07.08.2026 werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Auf die geforderten Nachweise im Prüfbericht wird hingewiesen.

1.10 Eine Bestätigung des WEA-Herstellers über die Abdeckung der Betriebsfestigkeitslasten mit den in der Typenprüfung zu Grunde gelegten Auslegungslasten ist vorzulegen (s. Zusammenfassung im Gutachten zur Standorteignung).

1.11 Alle Prüfbemerkungen und Auflagen aus nachfolgenden Unterlagen

- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen“, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2
- Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Wedemark Elze, TÜV Nord Referenznr. 2024-RVRB-468-006-R0 sind Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.12 Alle im „Geotechnischer Bericht, 1. Revision, Projekt 2024-0475“ inkl. „Kurzerläuterungen zu den geotechnischen Berechnungen 70-25-113“ genannten Auflagen und Prüfbemerkungen werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.13 Eiswurf-Warnschilder sind entsprechen den Angaben in Abschnitt 6.3 der gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, TÜV NORD Referenznr. 2024-RVRB-468-006-R0, sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen.

1.14 An der Windenergieanlage ist in vom Erdboden aus gut sicht- und lesbarer Höhe ein Schild anzubringen, das auf die Betreiberin der Windenergieanlage sowie eine Notfallrufnummer in Störfällen hinweist.

1.15 Alle Bescheinigungen und Protokolle sind vom Betreiber aufzubewahren und müssen auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

1.16 Alle geforderten Bauvorlagen, u.a.

- Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen und Typenprüfungen erfüllt sind – Auflagenvollzug – und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und typengeprüften Windkraftanlage identisch ist – Konformitätsbescheinigung –
- Herstellerzertifikat bzw. Prüfzeugnis zur Konformität des Rotorblattes mit den Dokumenten
- Bestätigungserklärung der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson zu dem durchgeführten Qualifizierungsverfahren für geschweißte Konstruktionen,
- Betonprüfzeugnisse der Lieferfirmen zur Betongüte,
- Eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werkprüfzeugnis)
- Abnahmegutachten für Gründungssohle/Gründung
- begutachtetes Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und Wartungspflichtenbuch)
- Nachweis der einwandfreien Funktion der Eiserkennung und Verhinderung von Eisabwurf

sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme vorzulegen.

1.17 Es wird gemäß § 78 NBauO* i.V.m. Kapitel 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen die wiederkehrende Prüfung aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen der Windenergieanlage im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen angeordnet. Die Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark unaufgefordert zuzusenden.

1.18 Wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Abstand der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen auf 4 Jahre verlängert werden (siehe: Punkt 6 des Prüfbescheids der Typenprüfung). Der Bauaufsichtsbehörde ist dies-bzgl. ein entsprechender Wartungsvertrag zur Schlussabnahme nachzuweisen.

1.19 Spätestens 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark ein erneuter Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebszeit der Anlage vorzulegen. Er kann sich auf diejenigen Teile der Windenergieanlage beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde.

1.2 <u>Brandschutz</u>

1.2.1 Wesentlicher Bestandteil dieser Beurteilung ist das Brandschutzkonzept Nr. 1143-459/24 Index A vom 06.06.2025, aufgestellt von Brandschutzbüro Tegtmeier. Die in diesem Konzept vorgesehenen baulichen und brandschutztechnischen Maßnahmen beziehungsweise Einrichtungen sind umzusetzen, sofern mit dieser Stellungnahme nicht weitergehende Forderungen erhoben werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen.

1.2.2 Die Windenergieanlagen in Windparks sind gemäß Windenergieerlass Niedersachen zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z.B. Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennung ist in dem Feuerwehrplan zu übernehmen.

1.2.3 Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 und auf der Grundlage der „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrpläne in der Region Hannover“, bestehend aus einem Übersichtsplan und der Objektinformation zu erstellen. Die aktuellen Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrpläne können von der Internetseite www.hannover.de heruntergeladen werden. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle der Region Hannover sind diese der Feuerwehr Wedemark in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt der Feuerwehrpläne ist durch den Empfänger schriftlich vor der Inbetriebnahme zu bestätigen. Die Feuerwehrpläne sind stets auf den aktuellsten Stand zu halten. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

1.2.4 Für die geplanten Windenergieanlagen sind Zufahrten sowie die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß §§ 1, 2 DVO-NBauO* und der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. 37 q/2012) herzurichten. Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belast-barkeit der zuvor genannten Richtlinie entsprechen sowie frei- und instandgehalten werden.

1.2.5 Die WEA sind im DEEP (Decentralized Energies Emergency Platform) anzumelden, damit die erforderlichen Daten im Notfall von der Regionsleitstelle der Feuerwehr abgerufen werden können. (Pkt. 5.4 Brandschutzkonzept).

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

2.1 Die Anlage, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen ist gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.

2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.

2.3 Die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV*) überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV* vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen.
Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.

2.4 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlage sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windkraftanlage sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

2.5 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z. B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 - DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).

2.6 In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.

2.7 Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.

2.8 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

2.9 Alle Teile der Windkraftanlage sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die Windkraftanlage von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet wird.

2.10 Der Aufstieg zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.

2.11 Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.

2.12 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG-Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.

2.13 Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.

2.14 Das Betreten und Besteigen der Windkraftanlage ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.

2.15 Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherungsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

2.16 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher“ sowie auf die Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.

2.17 Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich mitzuteilen.

3. Naturschutz Region Hannover

3.1 Artenschutz

3.1.1 Die in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom 03.08.2026 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Ergänzungen und Abweichungen sind gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten und entsprechend umzusetzen.

3.1.2 Die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme der Bauflächen ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. Paarungszeit (01.03.- 30.09.) von Vögeln bzw. Wildkatze durchzuführen. Im Anschluss ist ein kontinuierlicher Baubetrieb oder eine vergleichbare Störung aufrecht zu erhalten, die nicht länger als drei Tage unterbrochen werden darf.

Eine Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist nur im Ausnahmefall zulässig, sofern die Maßnahmen VASP1 umgesetzt wird, wobei mit einer Vergrämung vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit begonnen werden muss.

3.1.3 Zum Schutz von Fledermäusen und Wildkatze sind die Bauarbeiten ausschließlich während der Tagesstunden und auch nicht während der morgendlichen und abendlichen Dämmerung durchzuführen.

3.1.4 Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres, also außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, beseitigt und zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

3.1.5 Sofern eine Fällung oder Aufastung potenzieller Quartierbäumen erforderlich ist, kann dies nur erfolgen, wenn durch eine qualifizierte Fachperson festgestellt wurde, dass keine Fledermäuse oder besetzte Vogelniststätten durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung hat durch eine Umweltbaubegleitung (siehe III b Ziffer 3.3) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu erfolgen. Bei einer Fällung von Quartierbäumen sind weitere Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

3.1.6 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist oder anderen Materialien freizuhalten.

3.1.7 Zum Schutz der Fledermausvorkommen sind die Windenergieanlagen Nr. 1-10+13-15+17+19 gemäß Maßnahme VASP4 des LBP vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in dem Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden, gleichzeitig vorliegenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte in Rotorhöhe):

a) Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unter 7,5 m/s;
b) Lufttemperaturen > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe;
c) Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h)

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Trudelbetrieb der Rotoren erreicht wird. Die Anlage kann wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Windgeschwindigkeit in einem 10 Minuten-Intervall einen Mittelwert der vorstehend benannten Cut-In Windgeschwindigkeit erreicht. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen.

3.1.8 Die Abregelung der Windenergieanlagen zum Schutz der Fledermäuse gemäß III b Ziffer 3.1.7 ist auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich gemäß Maßnahme VASP5 des LBP anzupassen (Gondelmonitoring). Die genaue Vorgehensweise und Methodik des Gondelmonitorings sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Naturschutz@region-hannover.de) unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 abzustimmen.

3.1.9 Die Einhaltung der sich aus III b Ziffer 3.1.8 (Fledermausschutz) ergebenden Abschaltungen ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Postfach 147, 30001 Hannover; Naturschutz@region-hannover.de) bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres durch Vorlage von prüffähigen Protokollen mit vollständigen Temperatur-, Niederschlags- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlagen in prüffähiger Form unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 nachzuweisen.

3.1.10 Zum Schutz des Rotmilans ist gemäß Maßnahme VASP3 des LBP auf dem Flurstück 28 in der Flur 27 der Gemarkung Fuhrberg in der Gemeinde Burgwedel ein sechs Hektar großes attraktives Ausweichnahrungshabitat anzulegen und entsprechend zu pflegen. Die Fläche ist an ihren Ecken und den Seiten mit Holzpfosten im Abstand von etwa 50 Metern zur Abgrenzung gegenüber der angrenzenden Landnutzung abzustecken. Die Pfosten sind fest im Boden zu verankern und dürfen eine Höhe eines Meters über der Geländeoberfläche nicht unterschreiten.

3.1.11 Zum Schutz des Wespenbussards ist gemäß Maßnahme VASP2 des LBP auf dem Flurstück 16 in der Flur 27 der Gemarkung Fuhrberg in der Gemeinde Burgwedel ein 2,5 Hektar großes attraktives Ausweichnahrungshabitat anzulegen und entsprechend zu pflegen. Die Fläche ist an ihren Ecken und den Seiten mit Holzpfosten im Abstand von etwa 50 Metern zur Abgrenzung gegenüber der angrenzenden Landnutzung abzustecken. Die Pfosten sind fest im Boden zu verankern und dürfen eine Höhe eines Meters über der Geländeoberfläche nicht unterschreiten.

3.2 Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild i.S.d. §§ 14f BNatSchG*

3.2.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18 920 bzw. R SBB zu schützen. Wegebegleitende Gehölze an Baustraßen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun vor dem Baustellenverkehr zu schützen.

3.2.2 Die in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom 03.08.2026 dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Ergänzungen und Abweichungen sind gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten und entsprechend umzusetzen.

3.2.3 Für die naturschutzrechtliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Zerstörung von Biotopen der Wertstufe III ist eine Anteilsfläche von 29.077 Quadratmetern aus dem Kompensationspool „Grünland bei Resse – Schwentker“ abzubuchen.

3.2.4 Für die naturschutzrechtliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Zerstörung von gesetzlich geschütztem mesophilem Grünland ist eine Anteilsfläche von 1.992 Quadratmetern aus dem Kompensationspool „Grünland bei Resse – Schwentker“ abzubuchen.

3.2.5 Für die naturschutzrechtliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Zerstörung von gesetzlich geschütztem artenarmen Magerrasen ist gemäß der Maßnahme ALBP1 des Gutachten vom 26.08.2026 zum LBP vom 03.08.2026 und nach Maßgabe der III b Ziffern 3.2.6 bis 3.2.9 eine 1.494 Quadratmeter große Teilfläche eines Intensivgrünlands auf dem Flurstück 16 in der Flur 3 der Gemarkung Fuhrberg in der Gemeinde Burgwedel in artenarmen Magerrasen umzuwandeln.

3.2.6 Die Kompensationsmaßnahme ALBP1 ist unter Berücksichtigung der für die Pflanzen günstigen Einsaatzeiten (Frost, Nässe, Trockenheit) bis spätestens zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Einsaatperiode, spätestens jedoch ein Jahr nach Baubeginn, gemäß den Angaben der Saatguthersteller sowie DIN 18 916 ordnungsgemäß herzustellen.
Das Saatgut ist auf offenem Boden oberflächlich aufzustreuen und anzuwalzen. Es ist insbesondere für eine hinreichende Saatbettvorbereitung Sorge zu tragen.

3.2.7 Als Saatgut ist zertifiziertes Regiosaatgut (Zertifikate sind z.B. RegioZert oder VWW-Regiosaaten) des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 Prozent zu verwenden.

3.2.8 Die Kompensationsfläche der Maßnahme ALBP1 ist an ihren Ecken und den Seiten mit Holzpfosten im Abstand von etwa 50 Metern zur Abgrenzung gegenüber der angrenzenden Landnutzung abzustecken. Die Pfosten sind fest im Boden zu verankern und dürfen eine Höhe eines Meters über der Geländeoberfläche nicht unterschreiten.

3.2.9 Die Kompensationsfläche der Maßnahme ALBP1 ist nach näherer Maßgabe des Gutachtens vom 26.08.2026 zum LBP vom 03.08.2026 ein- bis zweimal im Jahr zu mähen.

3.2.10 Für die naturschutzrechtliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Verlust von 37 Einzelbäumen ist eine Anteilsfläche von 1.700 Quadratmetern aus dem Kompensationspool „Erstaufforstung Wietzerberg – Narjes“ abzubuchen.

3.2.11 Für die naturschutzrechtliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Zerstörung von Bodenfunktionen ist eine Anteilsfläche von 35.873 Quadratmetern aus dem Kompensationspool „Erstaufforstung Wietzerberg – Narjes“ abzubuchen.

3.2.12 Die Abbuchungsnachweise aus den Kompensationspools gemäß der III b Ziffern 3.2.3, 3.2.4, 3.2.10, 3.2.11 sind der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Postfach 147, 30001 Hannover; Naturschutz@region-hannover.de) bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 vorzulegen.

3.2.13 Eine Überprüfung der Herstellung der Kompensationsmaßnahme ALBP1 wird angeordnet [Herstellungskontrolle] (siehe dazu auch III b Ziffer 3.3.2).

3.2.14 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.

3.2.15 Die Kompensationsmaßnahme ALBP1 ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere drei Jahre fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Entwicklungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbissschutz, die Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z. B. durch Mahd) usw.

3.2.16 Die bei der Entwicklungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.

3.2.17 Die Kompensationsmaßnahmen gemäß der III b Ziffern 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.10, 3.2.11 sind bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen Nr. 1-10+13-15+17+19 dauerhaft in ihrem bestimmungsgemäßen funktionsfähigen Zustand zu erhalten und so zu pflegen, dass das Zielbiotop mit der entsprechenden Wertigkeit erhalten bleibt.

3.3 Umweltbaubegleitung

3.3.1 Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten ist gemäß Maßnahme VLBP1 des LBP durch eine Umweltbaubegleitung unter Hinzuziehung einer von der Antragstellerin beauftragten fachkundigen Person die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Auftretende artenschutzrechtliche Probleme oder nachträgliche Eingriffe sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu erörtern, zu bilanzieren und zu kompensieren.

3.3.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Bauphase sowie nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahme ALBP1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen VASP3 und VASP2 des LBP sind der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 Berichte (Text, Karten und Fotos) über den Verlauf der Arbeiten und Nachweise über die funktionsfähige Herstellung der Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de zu übermitteln. Dem entsprechenden Bericht ist zum Nachweis der zertifizierten gebietseigenen Herkunft des Saatguts gemäß III b Ziffer 3.2.7 der Lieferschein beizufügen.

3.3.3 Die Umweltbaubegleitung hat, falls erforderlich, auf Grundlage des unter III b Ziffer 3.3.2 genannten Berichts eine Abschätzung außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Ausführung der Bautätigkeit ersichtlich wurden, sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen und ein entsprechendes Kompensationskonzept zu erarbeiten, die der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2025/052994 per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de zu übermitteln sind.

4. Bodenschutz

4.1 Mindestens vier Wochen vor dem Start der Baumaßnahme und des Altlanlagenrückbaus ist der jeweilige Baubeginn bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Ansprechpartner für Rückfragen und zur Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und für die Bodenkundliche Baubegleitung zu benennen.

4.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Baumaßnahme ist das Bauende bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist Gelegenheit zu einem Ortsbesichtigungstermin zu geben.

4.3 In das gesamte Plan- und Ausschreibungsverfahren sowie die Bauausführung und die Nachsorge-/ Rekultivierungsmaßnahmen sowie den Rückbau der WEA ist frühzeitig eine eigenständige zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubinden. Die BBB erstellt für das gesamte geplante Vorhaben (Anlagenrückbau und Anlagenneubau, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Kabelgräben etc.) ein spezifisches Bodenschutzkonzept (BSK) mit Bodenschutzplan nach DIN 19639 inklusive einer Bodenfunktionsbewertung. Das BSK ist der unteren Bodenschutzbehörde frühzeitig zur Abstimmung vorzulegen. Nach einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ist das BSK verbindlich umzusetzen. Die Inhalte des BSK sind als

bodenschutzrechtliche Auflagen für die Genehmigung zu bewerten. Die fachgerechte Umsetzung und Fortschreibung des BSK ist durch die BBB sicherzustellen. Die Fortschreibung des BSK ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die untere Bodenschutzbehörde ist über den weiteren Planungsstand und mindestens monatlich während der Bauausführung über den Sachstand zum Bodenschutz zu informieren. (DIN 19639, Windenergieerlass 2021, allgemeine Maßnahme zur Vermeidung- und Verminderung von schädlichen Auswirkungen auf den Boden [aMV]).

4.4 Alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der WEA Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, sind zu rekultivieren. Die Tiefe von Bodenlockerungen ist an die im Rahmen der Baumaßnahmen eingetretene Bodenverdichtungstiefe anzupassen. (DIN 19639 Nr. 6.4, §§ 1 u. 7 BBodSchG*, aMV)

4.5 Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt nach Abschluss der Baumaßnahmen für jedes Baufeld einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme an einem Baufeld an die uBB zu übersenden.

4.6 Nach Aufgabe der Nutzung der WEA sind die WEA sowie alle dazugehörigen Anlagenteile rückstandslos zurückzubauen. Die Böden sind entsprechend ihrer natürlichen Horizontierung wiederherzustellen. In die Rückbaumaßnahmen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass die Rückbaumaßnahmen bodenschutzrechtlich fachgerecht durchgeführt werden und keine schädlichen Bodenveränderungen eintreten oder zu besorgen sind. Die untere Bodenschutzbehörde ist in das Vorhaben zum Rückbau der WEA frühzeitig einzubinden.

4.7 Für die neu zu errichtenden WEA sind Standorte auszuwählen, auf denen eine Flachgründung des Fundamentes erfolgen kann. (§§ 1 u. 7 BBodSchG*, aMV)

4.8 Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist durch eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme umzusetzen. Die Beanspruchung durchwurzelbarer Böden und unversiegelter Flächen ist das notwendigste Ausmaß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrtrassen/ Baustraßen oder temporäre Lagerflächen sind auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Die Beanspruchung unbefestigter durchwurzelbarer Böden ist nur zulässig sofern befestigte Flächen nicht zur Verfügung stehen. (§§ 1 u. 7 BBodSchG*, aMV)

4.9 Für alle Baumaßnahmen und Erdeingriffe ist die DIN 19639 zu beachten und umzusetzen (z.B. fachgerechte Bodentrennung/ -lagerung, Einplanung erforderlicher Bodenschutzsysteme, Mietenbegrünung, kontinuierliche Ermittlung der Bodenfeuchtigkeit, Anwendung des Nomogramms zur Bodenbefahrung und Bodenumlagerung, Maschinen- und Geräteeinsatz etc.). Abweichungen von den Vorgaben der DIN sind nur nach frühzeitiger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zulässig. Der Einsatz dynamischer Verdichtungsgeräte bei der Rückverfüllung von Baugruben, Kabelgräben etc. im Bereich durchwurzelbarer Böden ist unzulässig.

4.10 Die Art der Verwertung des humosen Oberbodens ist der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

4.11 Alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und umgehend zu beseitigen. Es ist unzulässig Abfälle in den Boden ein-/ aufzubringen oder einzuarbeiten. (§ 7 BBodSchG*, § 4 BBodSchV*)

4.12 Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nur auf befestigten Flächen zulässig. (§ 7 BBodSchG*, § 4 BBodSchV*)

4.13 Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind mit den archäologischen Untersuchungsmaßnahmen abzustimmen um gegensätzliche Vorgaben/ Auflagen zu vermeiden.

4.14 Die Bodenkundliche Baubegleitung ist in Maßnahmen zur archäologischen Vorerkundung und Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung einzubinden. Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung sind auch im Rahmen von archäologischen Vorerkundung und Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung zu beachten und umzusetzen. (aMV)

4.15 Die Einweisung von Mitarbeitenden auf der Baustelle hinsichtlich der Vorgaben zum Bodenschutz ist kontinuierlich (z.B. bei wechselnden Unternehmen, neuen Mitarbeitende etc.) fortzuführen. Die Protokolle zur Einweisung der Mitarbeitenden auf der Baustelle sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.16 Die Zusammenstellung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind auf der Baustelle für jeden Mitarbeitenden gut sichtbar auszulegen/ auszustellen.

4.17 Bodenbereiche, die zur temporären Baustelleneinrichtung, Befahrung, Lagerung oder zu sonstigen Zwecken temporär genutzt werden, sind frühzeitig (ca. 6 Monate vor Baubeginn) durch Einsaat zu begrünen. Im Bereich von Böden, die temporär durch die Baumaßnahmen genutzt werden, ist der Oberboden nicht abzuschieben. Das Abschieben des Oberbodens ist hier nur zulässig sofern statische Gründe den Abtrag zwingend erfordern.

4.18 Eine Begrünung von Bodenmieten ist bei einer Lagerungsdauer des Bodens von > 2 Monaten vorzunehmen.

4.19 Die Bewertung des Schutzgutes Boden und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden für den landschaftspflegerischen Begleitplan sollten mit der Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) abgestimmt werden, um Abweichungen zwischen LBP und BSK zu vermeiden. In die Ableitung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollte die BBB einbezogen werden.

4.20 Für den Planungsbereich liegen Hinweise auf empfindliche Böden (Erosionsempfindlichkeit Wind) und schutzwürdige Böden (Ausgleichskörper Wasserhaushalt) vor. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist festzustellen, ob spezifische Maßnahmen zum Bodenschutz für die Eingriffe und die Beanspruchung empfindlicher und schutzwürdiger Böden erforderlich werden. Sofern spezifische Maßnahmen erforderlich werden, sind diese Maßnahmen zu benennen und fachgerecht umzusetzen.

4.21 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Schadstoffe oder sonstige Auffälligkeiten im Boden oder im Grundwasser (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

5. Abfall

5.1 Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32,

PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen/Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV*) zu untersuchen. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der ErsatzbaustoffV* bzw. der Deponieverordnung (DepV*) sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

5.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der UAB schriftlich anzuzeigen.

5.3 Für den späteren Rückbau der Windenergieanlage (WEA) in Folge der Betriebseinstellung, ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept aufzustellen und der Region Hannover, Unteren Abfallbehörde (UAB) spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme vorzulegen. Dieses muss Verzeichnisse der Stoffe und Bauteile enthalten, die der Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden sollen. Das Verzeichnis muss für die anfallenden Abfälle die Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV*) sowie den Verbringungsort enthalten.

5.4 Nachweise über den Verbleib der Abfälle sind der UAB nach Abschluss der Rückbaumaßnahme vorzulegen. Dies gilt sowohl für mineralische Abfälle (Böden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch), als auch für die zurückgebauten Anlagenteile der Alt-WEA.

5.5 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Rückbaumaßnahme ist der Beginn bei der UAB schriftlich anzuzeigen.

6. Immissionsschutz

6.1 Schall

6.1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm* beitragen.

Für die repräsentativen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 6 - Hohenheider Str. 165, 30900 Wedemark - Elze
IO 11 - Jeversener Weg 25, 29323 Wietze - Wieckenberg
IO 23 - An der Schule 23, 30938 Burgwedel - Fuhrberg

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A).

IO 1 - Am Fuchsbau 20, 29690 Lindwedel
IO 21 - Am Weisdorn 2, 30900 Wedemark - Elze

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm* maßgebend.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig im Sinne der TA Lärm* sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm* ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

6.1.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Betriebsweise im Tag- und im Nachtzeitraum zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Betriebsweise: Enercon E-175 EP 5 E1 STE – Modus: OM-0-1 (6.000 kW)
Maximal zulässiger Emissionswert ($L_{e,max}$): 108,2 dB(A)

f [Hz]	∑	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
L_w [dB(A)]	106,5	89,0	93,7	97,0	99,9	101,3	100,3	93,5	77,5
berücksichtigte Unsicherheiten		σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
Max. zulässiger Emissionswert		Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P.							
$L_{e,max}$ [dB(A)]	**108,2**	90,7	95,4	98,7	101,6	103,0	102,0	95,2	79,2
L_o [dB(A)]	108,6	91,1	95,8	99,1	102,0	103,4	102,4	95,6	79,6

Als maximal zulässiger Emissionswert gilt die obere Vertrauensbereichsgrenze $\mathbf{L_{e,max}} = L_w + 1{,}28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$). Sie gilt auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6.1.3 Für den Betrieb der WEA gilt gemäß Antrag an dem im Sinne der TA Lärm* maßgeblichen Immissionsort folgender Teil-Immissionswert für den Beurteilungszeitraum „Nacht“:

IO 21 - Am Weisdorn 2, 30900 Wedemark - Elze - $L_{r,N}$ = 29,3 dB(A).

6.1.4 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm*.

6.1.5 Die Umschaltung auf die schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) muss automatisch erfolgen.

6.1.6 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.

6.2 <u>Schattenwurf</u>

6.2.1 Das Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von 15 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wedemark (Freifläche Elze) der T&H Ingenieure GmbH vom 09.07.2026 (Bericht Nr. 24-152-GBD-11) weist für den relevanten Immissionsort Wasserwerkstraße 33, 30900 Wedemark – Elze im bestimmungsgemäßen Betrieb der antragsgegenständlichen WEA an den Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Zur

Reduzierung der Schattenwurfimmissionen auf die maximal zulässige Beschattungs-dauer von real 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag ist die antragsgegenständliche Windenergieanlage mit einer automatischen Abschalteinrichtungen auszurüsten. Die Abschaltautomatik muss meteoro-logische Parameter berücksichtigen und nachweislich so programmiert werden, dass die Schattenwurfimmissionen der antragsgegenständlichen Anlage an den - in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Im-missionspunkten - real 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter müssen vor Ort an den betroffenen Immissionsorten ermittelt und für je-den Immissionsort dokumentiert werden.

6.2.2 An dem zuvor genannten Immissionsaufpunkt mit einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt wer-den.

6.2.3 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Inbetriebnahme

Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlagen spätestens vier Wochen vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

6.3.1 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Ausrüstung und Programmierung mit der Abschaltautomatik zum Schattenwurf entsprechend Auflage Ziff. III b. 6.2.3 der Nebenbestimmungen und die Bestätigung der Programmierung und automatischen Umschaltung auf den schallreduzierten Nachtbetrieb, s. Auflage Ziff. III b. 6.1.5.

6.3.2 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der den Schall- und Schattengutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung) ist.

6.3.3 Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.

6.4 Baubeginn
Der Immissionsschutzbehörde ist der beabsichtigte Baubeginn vier Wochen vorher mitzuteilen (immissionsschutz@region-hannover.de).

6.5 Überwachung

6.5.1 Ein Wechsel des Betreibers ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.5.2 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag der Betreiberin zu erfolgen.
Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.
Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiberin der Anlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.
Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

7. Denkmalschutz

7.1 Der geplante Beginn der Erdarbeiten (incl. ggf. notwendiger Rodungen) ist vom Träger der Maßnahme rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zu richten an die Untere Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark (Ansprechpartnerin: Ute Dela Bursi, Tel. 05130 / 581-375, E-Mail: Ute.DelaBursi@Wedemark.de). Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover ist ebenfalls entsprechend zu informieren. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

7.2 Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls entsprechend anzuzeigen.

7.3 Die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung der Bauflächen ist von einer qualifizierten Fachkraft (mind. geprüfte Grabungstechniker/in) zu begleiten, damit evtl. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert, gesichert und geborgen werden können.

7.4 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) sowie die archäologische Untersuchung selbst sind vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark und mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege/Abteilung Archäologie abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.

7.5 Die Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.

7.6 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft aus-zuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.

7.7 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach der Planungsdokumentation (incl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

7.8 Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen.

8. Zivile Luftfahrt

8.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV*; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

8.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV*, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV* erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV* zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4246/30316-3 (57/26), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 8.2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV* durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV*.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

8.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

8.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

4246/30316-3 (57/26)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-11242-c)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

9. Gewässerschutz

9.1 Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sowie deren Subunternehmer sind darauf hinzu-weisen, dass sich die Baustelle in einem Wasserschutzgebiet (WSG „Fuhrberger Feld“) befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Bremsflüssigkeit, u. ä.).

9.2 Bodenverbesserungen zur Standfestigkeit der Masten dürfen unter keinen Umständen auslaugbare Bestandteile beinhalten, die das Grundwasser nachteilig beeinflussen (Sb 29 WSG-VO „Fuhrberger Feld).

9.3 Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicher zu stellen, dass nur unbedenkliches Material gem. RiStWag, bzw. ErsatzbaustoffV*, der Klassen BM-0 oder BG-0 zum Einsatz kommt. Andere, auch als unbelastet eingestufte Materialklassen, z.

B.RC-1 dürfen nicht verwendet werden. Nachweise über verwendete Recycling-Materialqualitäten und deren Herkunft sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde (Gewässerschutz Region Hannover, Bodenschutz Region Hannover) vorzulegen.

9.4 Eine ggf. notwendige temporäre Wasserhaltung zur Trockenhaltung von Baugruben ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Gewässerschutz der Region Hannover, Team 36.29 (ge-waesserschutz@region-hannover.de) zu beantragen (§§ 8,9 WHG*; Sb 50 WSG-VO)). Der Antrag hat eine Bilanzierung des geförderten Wassers und ein umsetzungsfähiges Konzept zu beinhalten aus dem die (ausschließliche!) Versickerung des geförderten Wassers hervorgeht. Keinesfalls darf eine Ableitung des Wassers über die Oberflächengewässer geschehen.

10. Avacon

10.1 Fernmelde

10.1.1 Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

10.1.2 Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

10.1.3 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

10.1.4 Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

10.1.5 Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

10.1.6 Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

10.1.7 Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

10.1.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

10.1.9 Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

10.1.10 Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

10.1.11 Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

11. Bundeswehr

11.1.1 Die Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 06 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG* ausschließt.

11.1.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

11.1.3 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

11.1.4 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

11.2.1 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

11.2.2 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalt-einrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

11.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens II-1280-26-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

11.4 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

11.5 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

11.6 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 06 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

11.7 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

11.8 Die tatsächlichen Bauhöhen aller WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

11.9 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des

Zeichens II-1280-26-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV.
Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde –E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de) mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).

1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).

1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).

1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).

1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).

1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).

1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einer möglichen Rechtsnachfolgerin.

1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

2. Bauaufsicht

2.2 Rückbau

2.2.1 Auf die diesbzgl. notwendige sofortige Änderung der Rückbauverpflichtungserklärung sowie der Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Allgemeine Hinweise

2.3.1 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO* vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Anweisungen zu erteilen (§ 55 Abs. 1 NBauO*). Die Bauleiterin oder der Bau-leiter muss über die für die Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
Wer fahrlässig oder vorsätzlich die vorgenannten Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde unterlässt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziffer 6 NBauO*. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.4 Denkmalschutz

2.4.1 Die archäologische Voruntersuchung der Bauflächen incl. Dokumentation und Bergung von

Funden/Befunden erfordert ggf. die Hinzuziehung weiteren Fachpersonals, die Bergung einen ausreichenden Zeitraum. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.

2.4.2 Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG* vom Veranlasser zu tragen.

2.4.3 Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG*) hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG*).

2.4.4 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG* bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird ausdrücklich hingewiesen.

2.5 Abnahme

2.5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO* dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

3.1 Die Windkraftanlagen sollten in das DEEP-System (Decentralized Energies Emergency Platform) eingetragen werden.

3.2 Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV*). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

3.3 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an der Anlage wird empfohlen.

4. Naturschutz

4.1 Für etwaige nach Genehmigungserteilung auftretende artenschutzrechtliche Probleme oder nachträgliche Eingriffe, die gemäß Auflage III b Ziffer 3.3.3 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu erörtern, zu bilanzieren und zu kompensieren sind, ist je nach Umfang ein Antrag auf Änderungsgenehmigung bei der Unteren Immissionsschutzbehörde oder ein Antrag nach § 17 (3) BNatSchG* bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu stellen.

4.2 Die weitere Netzanbindung (Kabelverlegung) und die Errichtung der Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sind nicht von der Genehmigung erfasst und in einem entsprechenden Verfahren separat zu beantragen. Bei der Standortwahl sind unter Befolgung des

naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG* vorzugsweise Ackerflächen und gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen.

4.3 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Danach dürfen z. B. besonders geschützte Tierarten nicht getötet oder verletzt und deren Lebensstätten nicht ohne weiteres beeinträchtigt oder zerstört werden.

5. Gewässerschutz

5.1 Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserwerkes Fuhrberger Feld sind zu beachten. Der § 1 WSG-VO* stellt fest: „Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke Elze-Berkhof und Fuhrberg (Fuhrberger Feld) zugunsten der Stadtwerke Hannover AG ein Wasserschutz-gebiet festgesetzt.“ In Anlage 1 der Verordnung können durch Bau, Betrieb und Rückbau/Repowering folgende Tatbestände zur Anwendung kommen und müssen entsprechend bei den einzelnen Schritten im Lebenszyklus der WEA berücksichtigt werden: Anlage 1, Sb. 29: Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund; Sb. 36 Errichtung von Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung; Sb.37 Bau/ Ausbau von Straßen und Wegen; Sb. 40 Verwendung von Baustoffen […]; Sb. 50, 51Erdaufschlüsse […] und Berücksichtigung des Grundwassers; Sb. 53 Sprengungen.

5.2 Alle Erdarbeiten sind von einem erfahrenen Geologen fachgutachterlich zu begleiten.

5.3 Lager- und Arbeitsflächen sollten so angelegt werden, dass von dort kein Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Baugrube erfolgen kann.

5.4 Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

5.5 Das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (27.10.2016) sowie der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021 sind zu beachten.

5.6 Fachgerechter, vollständiger Rückbau der WEA nach Beendigung der Nutzung. Der Verbleib und die Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe beim Rückbau sind nachzuweisen.

5.7 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

5.8 Sämtliche Betriebsstoffe, die für den Betrieb und die Wartung der WEA verwendet werden müssen, unterliegen der AwSV. Diese ist daher zwingend zu berücksichtigen.

6. Abfall

6.1 Die im Rahmen des Bauvorhabens sowie während des Betriebs anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*).

6.2 Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV*), insbesondere die Getrennthaltungs-, Vorbehandlungspflichten und Dokumentationspflichten sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV* sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.

6.3 Sofern im Rahmen des Bauvorhabens der Einsatz von Recyclingschotter oder die Wiederverwertung von externem Bodenmaterial vorgesehen ist (für Erschließungswege, Kranaufstellflächen etc.), sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und die zugehörigen Rahmenbedingungen zum Einbau unbedingt zu berücksichtigen.

6.4 Gelangen im Falle einer Havarie der WEA beschädigte Teile und/oder Fremdstoffe in die Umwelt z.B. durch den Eintrag von absplitternden Teilen, Bruchstücken oder Betriebsmitteln in den Boden, sind diese umgehend zu entfernen und anschließend ordnungsgemäß sowie schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*).

6.5 Ansprechpartner bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) für die Baumaßnahmen sind die Herren Hahn (0511/616-21041, gerrit.hahn@region-hannover.de) und Wieneke (0511/616-25174, martin.wieneke@region-hannover.de).

6.6 Der spätere Rückbau der Windenergieanlage (WEA) in Folge der Betriebseinstellung, ist ordnungsgemäß und schadlos entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Demontage und einer baustellenseitigen Vorbehandlung von Abfällen wie z.B. Rotorblattabfällen, keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen.

6.7 Im Rahmen des späteren Rückbaus ist für ein hochwertiges Recycling grundsätzlich die Trennung der Materialien in sortenreine Abfallströme und die Vermeidung von Störstoffen sicherzustellen. Die Anforderungen der GewAbfV* sind einzuhalten und umzusetzen.

6.8 Die beim Rückbau in Folge der Betriebseinstellung der WEA anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*). Die zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden abfallrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und anzuwenden.

6.9 Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV* verpflichtet.

6.10 Die zuständige Untere Abfallbehörde (UAB) der Region Hannover ist unter der Telefonnummer 0511/616-21052 oder über das Funktionspostfach: Abfall@region-hannover.de erreichbar.

7. Bodenschutz

7.1 Als Kompensationsfläche für das Schutzgut Boden sollen Fläche(n) ausgewählt, die maximal eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit oder eine hohe bis sehr hohe Bodenteilfunktionserfüllung im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential aufweist oder eine mindestens hohe Erosionsgefährdung (Wind und/ oder Wasser) oder eine geringe Filter- und Pufferfunktion für Pflanzenschutz- und Düngemittel aufweist/en. (§ 15 Abs. 3 BNatSchG*).

7.2 Im Bereich der Kompensationsfläche sollen die Böden auf Drainagen und Bodenverdichtungen geprüft werden. Vorhandene Drainagen und Bodenverdichtungen sind vor Bepflanzungen/ Ansaaten auf den Flächen fachgerecht zu beseitigen.

7.3 Bei der Verwertung von Bodenmaterial in oder auf durchwurzelbaren Böden sind die Dokumentations- und Anzeigepflichten nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

8.1 Hydrogeologie

8.1.1 Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).

8.1.2 Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Trinkwassergewinnungsgebiet Grasdorf (Zone IIIB) treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmenunter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

8.1.3 Des Weiteren wird empfohlen, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

8.1.4 Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes wird außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verwiesen.

8.2 Rückbau

8.2.1 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

8.2.2 Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte das Schreiben vom 04.03.2024 des LBEG (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

8.2.3 Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

9. Avacon

9.1 Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

9.2 Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

V.
Begründung

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Firma Enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 05.06.2025 (Eingang 25.06.2025) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark.
Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, in der Gemarkung Elze.
Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
Die Gemeinde Wedemark hat mit Schreiben vom 14.08.2026 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB* erklärt.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, Verkehr, Denkmalschutz, Brandschutz und der Bauaufsicht
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Gemeinde Wedemark, Gemeinde Wietze, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- und -Regionaler Geschäftsbereich Landesstraßen-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Tennet, Bundesnetzagentur, Deutsche Bahn, Avacon Netz GmbH, ArL (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg), Gemeinde Wietze sowie Gemeinde Wietze.

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt IV. genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.
Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Luftverkehr

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung (zivil und militärisch) gemäß § 14 Abs. 1, 2. HS i. V. m. § 12 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Auflagen mit Schreiben vom 19.06.2026 erteilt. Die erforderliche Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG* wurde mit Datum vom 29.09.2026 erteilt. Der Errichtung der geplanten 15 WEA steht § 18a LuftVG* nicht entgegen. Das BAF hat diese Entscheidung mit Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) getroffen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schall und Schattenwurf erfüllt. Die genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*) und der Nachweisführung durch Messungen. Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schallimmissionen ist vorliegend durch die aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die in Form von Nebenbestimmungen gewählten Mittel sind erforderlich, da es keine milderen Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen.
Mit den Auswirkungen von Schall durch die geplanten Windenergieanlagen wurde sich vorbeugend im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb von 15 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wedemark (Freifläche Elze) der T&H Ingenieure GmbH vom 09.07.2026 (Bericht Nr. 24-152-GBD-10) [nachfolgend als Schallprognose bezeichnet] auseinandergesetzt. Hierin wird auf der Basis von Herstellerangaben nachgewiesen, dass bei Beachtung der in der Schallprognose genannten und in wesentlichen Punkten als Nebenbestimmung übertragenen Anforderungen zum Schallschutz keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB* bzw. im Sinne des § 3

BImSchG* zu erwarten sind. Die Plausibilität wurde im Beteiligungsverfahren durch die Fachbehörde geprüft und im Wesentlichen bestätigt. Aufgrund der besonderen Relevanz allgemeiner Wohngebiete im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage sind die repräsentativen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm* aufzuführen.
Auf Basis der Schallprognose ist festzustellen, dass im beantragten Betrieb der Windenergieanlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm* an den schutzwürdigen Nutzungen um mehr als 10 dB unterschritten werden. Damit liegen die Immissionsorte tags gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm* nicht im Einwirkungsbereich des Antragsgegenstandes. Folgt man der obersten Rechtsprechung sind die Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen keinen rechtlich beachtlichen anlagebedingten schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgesetzt.
Im Nachtzeitraum unterschreitet die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB (IO 5 – Riekenwiesenweg 13, 30900 Wedemark - Elze und IO 6 - Hohenheider Str. 165, 30900 Wedemark - Elze und IO 20 - Am Eichenholz 1, 30900 Wedemark - Elze).
In der Gesamtbelastung (Zusatzbelastung inklusive der Vorbelastung) erhöht sich der Beurteilungspegel, liegt aber überwiegend unterhalb des gebietsspezifischen Immissionsrichtwertes. Einzige Ausnahme bildet die Wohnbebauung im Bereich der IO 20 - Am Eichenholz 1, 30900 Wedemark - Elze und IO 21 - Am Weisdorn 2, 30900 Wedemark - Elze. Hier wird jedoch die Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung nicht weitergehend erhöht und verbleibt am maßgeblichen Immissionsort bei 42 dB(A) (IO 21 - Am Weisdorn 2, 30900 Wedemark - Elze).
Am IO 16 Okerstraße 10, 30900 Wedemark - Elze erhöht sich die Gesamtbelastung infolge der Zusatzbelastung von 40 dB(A) auf 41 dB(A), so dass hier der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete um 1 dB überschritten wird. Die Regelfall-prüfung im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm* führt im Absatz 3 in verbindlicher Form aus, dass die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt.
Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen muss dauerhaft sichergestellt sein; d. h. für die überschaubare Zukunft muss die Herstellerangabe zur Emission sicher zutreffen. Durch die Zulassung des Nachtbetriebs erst nach Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben durch eine Schallmessung einer qualifizierten Messstelle wird dies sichergestellt. Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen zeigen, dass die Herstellerangaben Unsicherheiten aufweisen, die in kritischen Lagen eine messtechnische Überprüfung erforderlich machen. Die Gesamtbelastung erreicht am maßgeblichen Immissionsort den Immissionsrichtwert der TA Lärm. Daher ist mit den im Immissionsschutz als allgemein bewährten Mitteln der Messung sicherzustellen, dass die der Genehmigung zugrunde liegenden Anforderungen nach Inbetriebnahme auch zutreffen. Der ausschließliche Nachweis an den antragsgegenständlichen Anlagen wäre unverhältnismäßig, so dass, aufbauend auf der geltenden Erlasslage, eine Messung an typengleichen Anlagen zulässig ist, um den beantragten Nachtbetrieb aufzunehmen.
Es liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, dass durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680* eine schädliche Umwelt-einwirkung im Sinne des § 3 BImSchG* zu erwarten ist.
Bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG*.
Die festgelegten Oktavschallleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.
Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*. Durch die Aufnahme dieser Neben-bestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Ver-meidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.

Insgesamt ergibt sich aus der Anwendung der TA Lärm* auf die vorliegende Konstellation, dass von den mit dem Genehmigungsbescheid zugelassenen Geräuschimmissionen keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* für die Nachbarschaft ausgehen.

Schattenwurf
Das Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von 15 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wedemark (Freifläche Elze) der T&H Ingenieure GmbH vom 09.07.2026 (Bericht Nr. 24-152-GBD-11) [nachfolgend als Schattenwurfprognose bezeichnet] [nachfolgend als Schattenwurfprognose bezeichnet] weist nach, dass mit Ausnahme der in der Nebenbestimmung bezeichneten Nutzung keine Überschreitung der anzuwendenden LAI-Immissionsrichtwerte (Beschattungsdauer 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr, real 8 Stunden/Jahr) an den zu Wohnzwecken genutzten Immissionsorten sowohl für den Jahreswert als auch für den Tageswert nach.
Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die Implementierung einer Abschalteinrichtung sichergestellt. Bei dem uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImschG* durch Schattenwurf ansonsten zu erwarten, so dass entsprechende Neben-bestimmungen zu formulieren sind.
Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von der Anlage keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Naturschutz Region Hannover

Begründungen zu den Nebenbestimmungen

Begründungen der Auflagen
Die Beschränkung der Inanspruchnahme der Bauflächen auf Zeitphasen geringer Empfindlichkeit ist vielfach geeignet, erhebliche baubedingte Schädigungen bzw. Störungen von bodenbrütenden Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nur in Ausnahmefällen zulässig und nur sofern sichergestellt ist, dass keine Brutvögel betroffen sind.

Laut dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist davon auszugehen, dass überall in Niedersachsen mit dem Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen ist, die anlage-, bau- oder betriebsbedingt gefährdet werden können. Einige Fledermausarten gelten als besonders störungsempfindlich und meiden insbesondere auch nächtlich gestörte Bereiche. Wirkfaktoren wie Licht, Vibrationen bzw. Erschütterungen wirken als komplexe Störfaktoren. Bauzeitenregelungen für Fledermäuse sind etablierte, wirksame und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder baubedingten Störungen inklusive des störungsbedingten Habitatverlusts.

Nach § 39 (5) BNatSchG* ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die Kontrolle von zurückzuschneidenden Gehölzen vor Baubeginn hinsichtlich des Vorkommens von Brutplätzen von Vögeln und von Fledermäusen dient der Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG*.

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellfläche dient dazu, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ist eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG*.

Die Abschaltung der Anlagen gemäß der Auflage Nr. 3.1.7 zum Schutz von Fledermäusen wird gemäß Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sowie gemäß § 6 WindBG* als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Die angeordnete Abschaltung erfolgt antragsgemäß. Gemäß § 6 (1) Satz 5 WindBG* ist die Abschaltung auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Die Anordnung der Abstimmung zur Methodik garantiert ein Vorgehen nach den aktuellen fachlichen Standards und ermöglicht so die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse bzw. die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den entsprechend veränderten Abschaltzeiten.

Die Anordnung der Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate gemäß der Auflagen Nr. 3.1.10 und 3.1.11 ist erforderlich und erfolgt antragsgemäß und ist eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, durch die eine wirksame Reduktion des Kollisionsrisikos für die Arten Rotmilan und Wespenbussard erreicht wird.

Die Anordnung zur Vorlage der Daten ermöglicht eine effektive Kontrolle der Auflagen.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um die Belange des Artenschutzes im Verfahren für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Der Verursacher von Eingriffen ist gemäß § 15 BNatSchG* verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Von diesem Verbot kann gemäß § 30 (3) BNatSchG* auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, was durch die Auflagen Nr. 3.2.4 und 3.2.5 sichergestellt wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

Die Umweltbaubegleitung ist technischer Standard für umfangreiche Bauvorhaben und stellt sicher, dass die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden sowie funktionsfähig sind und die Naturschutzbehörde während der Bauphase regelmäßig über die Beachtung der Naturschutzauflagen bzw. über unvorhergesehene Änderungen informiert wird und entsprechend handeln kann.

<u>Begründung der Aufschiebenden Bedingungen</u>

Der Beginn der Baufeldräumung ist anzuzeigen, damit die Einhaltung der Bauzeitenregelung kontrolliert werden kann.

Das für die Umweltbaubegleitung beauftragte Unternehmen und die Ansprechperson sind der Naturschutzbehörde zu benennen, damit der genaue Ansprechpartner für die Überwachung der Maßnahmen bekannt ist. Dies stellt sicher, dass auf ggf. auftretende unvorhergesehene Ereignisse reagiert werden kann.

Die Zahlung eines zulässigen und erforderlichen Ersatzgeldes ist gemäß § 15 (6) BNatSchG* vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die festgesetzte Summe entspricht der Herleitung im seitens der Antragstellerin eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 (4) BNatSchG* in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Antragstellerin verhindert, dass diese oder ihr etwaiger Rechtsnachfolger zu tatsächlich und rechtlich unmöglichen Maßnahmen verpflichtet werden, und sichert diese ab, ihren Kompensationsverpflichtungen dauerhaft nachkommen zu können, sodass auch bei einem Verkauf der Grundstücke die weitere Umsetzung der Maßnahmen garantiert werden kann. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde ist zunächst geeignet, das Ziel zu fördern, dass die betroffenen Grundstücke dauerhaft der im Bescheid bestimmten Nutzung zur Verfügung stehen, insbesondere also bei einem Wechsel des Eigentums an ihnen (unter Privatpersonen) nicht vorzeitig dem unmittelbaren behördlichen Zugriff entzogen sind. Eine mildere, gleich geeignete Alternative dazu besteht nicht. Die Genehmigung bei fehlender dinglicher Sicherung etwa durch den Wegfall der Fläche als auflösende Bedingung ganz in Frage zu stellen, ist für die Vorhabenträgerin gerade keine mildere Lösung; umgekehrt muss sich die Behörde auch nicht auf den ggf. mühseligen und zeitaufwendigen Weg verweisen lassen, dann das Stellen einer Ersatzfläche durch gesonderte Maßnahmen durchzusetzen. Schließlich ist die Forderung nach einer solchen dinglichen Sicherung auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig. Denn das betroffene Grundstück muss ohnehin dem in der Genehmigung festgelegten Zweck entsprechen. Dies noch einmal dinglich absichern zu lassen, stellt also nur eine sehr geringfügige Zusatzbelastung dar, zumal gerade von einem Hoheitsträger als Begünstigten eine baldige Löschung nach Zweckerledigung und dem damit verbundenen Wegfall des Rechtsgrundes erwartet werden darf. Schlussendlich wird durch die gewählte Form der Sicherung die uneingeschränkte Einhaltung der sich aus dem Bescheid ergebenden Nutzungsvorgaben für die betroffenen Grundstücke gewährleistet – eine alleinige vertragliche Sicherung scheidet auf Grund der Kündbarkeit solcher Vereinbarungen aus –, und zwar gerade unabhängig von zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Dritten.

Die Funktionsfähigkeit vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen herzustellen, da andernfalls gegen das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG* verstoßen wird.

Bundeswehr

Begründung der Auflage zu der Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 06:
Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Celle generieren, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten

Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG*. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 11.6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 11.4).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst wer-den (Auflage 11.4). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG* überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 11.1.2).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 11.1.3).

Die Auflage 11.1.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG*.

Die Auflage 11.1.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 11.1.6), ist erforderlich, weil

militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 06 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Den Stellungnahmen vom ArL (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg), UHV Wietze sowie Gemeinde Wietze wird nicht gefolgt. Aufgrund der größtenteils fehlenden sachlichen Zuständigkeit sowie der positiven Stellungnahmen der betroffenen und zuständigen Fachbehörden und des frühen Planungsstandes des Flurbereinigungsverfahrens stehen die Bedenken der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen.

VI.
Kostenlastentscheidung

[…]

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.
Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wüstefeld

Anlagen:

a. *Fundstellen
b. Formular Betriebseinstellung
c. Auszug Windguard
d. Gebühren untere Bauaufsicht Gemeinde Wedemark
e. Anlagen Avacon
 - Leitungsschutzanweisung
 - Pläne
 - Merkblatt
 - Legende

f. Unterlagen zum Prüfbericht Nr. 1, Prüfverzeichnis Nr. 1303-26-054 vom 07.08.2026, Prüfingenieur für Baustatik für die Fachrichtung Massivbau, Dipl.-Ing. Jörg Duensing
 - 70-25-113-01_Kurzerläuterungen_Stand 26-06-29
 - Abs-12-06-01b BaugrGA_Windpark_Wedemark_Freifläche_Elze_Rev. 1_NRI
 - Abs-16-01-04-01 Gutachtliche Stellungnahme TB Wedemark Elze Rev 1_NRI
 - Abs-17-01-02_Typenprüfung_E-175 EP5 E1_ E2-HST-112-FB-C-01 Rev.0_NRI
 - Fundament t 2,15
 - 2026-05-08_C1987_Statik_2.15m_Rev.0_sig_PI
 - 2026-05-21_C1987_Bl-1_Formwork drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-05-21_C1987_Bl-3_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-05-21_C1987_Bl-4_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-05-21_C1987_Bl-5_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-05-21_C1987_Bl-6_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-05-21_C1987_Work flow_2.15m
 - 2026-06-24_C1987_Bar schedule_2.15m
 - 2026-06-24_C1987_Bill of quantities_2.15m
 - 2026-06-24_C1987_Bl-2a_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-06-24_C1987_Bl-7a_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - 2026-06-24_C1987_Bl-8a_Reinforcement drawing_2.15m_sig_PI
 - F&R Specification Reinforcing Steel B3814-14 Rev. 0 en-de
 - F&R Spezifikation Concrete B3815-14 Rev. 3 en-de
 - Fundament t 0,85
 - 2026-05-12_C1987_Statik_0.85m_Rev.0_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bar schedule_0.85m
 - 2026-06-23_C1987_Bill of quantities_0.85m
 - 2026-06-23_C1987_Bl-101_Formwork drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bl-102_Reinforcement drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bl-103_Reinforcement drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bl-104_Reinforcement drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bl-105_Reinforcement drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bl-106_Reinforcement drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Bl-107_Reinforcement drawing_0.85m_sig_PI
 - 2026-06-23_C1987_Work flow_0.85m
 - F&R Specification Reinforcing Steel B3814-14 Rev. 0 en-de
 - F&R Spezifikation Concrete B3815-14 Rev. 3 en-de

Fundstellen

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBI. S.171, 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 24.06.2026 (Nds. GVBl. Nr. 52).
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der VO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
BauGB	Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146).
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBI.I S. 502) zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBI. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01. 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-schutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
DIN	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nieders. Bauordnung vom 26.09.2012 (Nds.GVBI. 2012 S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 119)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBI. I. S. 1066), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
ErsatzBaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
LAI-Hinweise	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298)

NBauO	Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
NDSchG	Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
NVwKostG	Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301)
ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinen-verordnung) vom 12.05.1993 (BGBI. I 1993, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBI. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) mit Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz- rechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBI. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)